

34-59

Trauung zwischen Menschen evangelischen und jüdischen Glaubens

„Königliches Konsistorium der
Provinz Brandenburg

Berlin SW 68, den 25. Oktober 1909

Es ist wiederholt an evangelische Geistliche unseres Aufsichtsbezirkes das Ansinnen gestellt worden, für ein Ehebündnis die Trauung zu gewähren, bei welchem ein Teil der jüdischen Religion angehört. Wir weisen aus diesem Anlaß nachdrücklich darauf hin, daß nach § 12 der Trauungsordnung vom 27. Juli 1880 die Trauung bei einer Ehe zwischen Christen und Nichtchristen unter allen Umständen ausgeschlossen ist und daß dieser auf einem Kirchengesetz beruhende Rechtsgrundsatz durch administrative Verfügungen keine Änderung erfahren kann.

gez. Steinhausen“

Die Akte „Liebestätigkeit 1892 - 1941“ gibt Einblick in die Nöte und Probleme jener Zeit.